

WTSH GmbH • Postfach • 24100 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2518**

Finanzausschuss  
Vorsitzender Lars Harms  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Per Email an [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 11.01.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Transformationsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ (Drucksachen 20/1590 & 20/1589)**

Sehr geehrter Herr Harms,

sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir der Bitte des Finanzausschusses nach, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Als Koordinierungsstelle Elektromobilität im Hause der Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH sind wir seit 2012 Ansprechpartner für Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zu verschiedenen Themen der Elektromobilität. Mit unserer Arbeit stärken wir den themenbezogenen Wissens-, Ideen-, Informations- und Technologietransfer im Land. Zu den o.g. Drucksachen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Elektrifizierung von Fahrzeugantrieben ist ein globaler Megatrend, der mittlerweile auch auf den Straßen und Parkflächen Schleswig-Holsteins deutlich zu erkennen ist: Mehr als ein Viertel der hier monatlich neu zugelassenen Pkw hat einen Elektromotor und zunehmend werden auch Nutzfahrzeuge und Busse elektrifiziert. Diese Entwicklung spiegelt das wachsende Interesse von Nutzerinnen und Nutzern sowie die zunehmende Akzeptanz von Elektrofahrzeugen im Land wider. Die Gründe dafür sind vielfältig: Elektrofahrzeuge gelten als innovativ, energetisch effizient sowie emissions- und wartungsarm. Sie sind außerdem in der Lage, Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen direkt zu nutzen und werden so zu einem relevanten Bestandteil der Energiewende.


Für die weitere Elektrifizierung des Busverkehrs, des straßengebundenen Güterverkehrs sowie des Pkw-Verkehrs sind erhebliche Investitionen in öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur unabdingbar. Der dafür in den o.g. Drucksachen angenommene Mittelbedarf ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Die Allokation der erforderlichen Mittel wird bezogen auf verschiedene Anwendungsfälle allerdings kontrovers diskutiert. Einerseits wird der Aufbau von (Lade-)Infrastruktur als staatliche Aufgabe von EU, Bund, Land und Kommunen verstanden, andererseits werden von potenziellen Betreibern private Investitionen erwartet. Private Investitionen erfolgen zurzeit vor allem in die Ladeinfrastrukturprojekte, für die zumindest perspektivisch eine Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist.

Der Ansatz eines flächendeckenden, wohnortnahen Ladeinfrastrukturaufbaus in Schleswig-Holstein zielt unserer Wahrnehmung nach auf die Errichtung öffentlich zugänglicher Normalladepunkte mit relativ niedriger Ladeleistung in Wohnquartieren mit verdichteter Bebauung ab. Wenn diese Annahme zutreffend ist, ist zu berücksichtigen, dass derartige Ladepunkte nur in seltenen Fällen wirtschaftlich zu betreiben sind. Es müsste daher nicht nur die Investition, sondern auch der defizitäre Betrieb finanziert werden.

Den europarechtlichen Rahmen zum weiteren Aufbau *öffentlich zugänglicher* Ladeinfrastruktur stellt die EU-Verordnung 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe dar. Sie definiert u.a. einheitliche Standards für den weiteren Infrastrukturaufbau in Europa. Der Bund begegnet diesen Anforderungen u.a. mit der Initiative „Deutschlandnetz“, mit der ein flächendeckendes Schnellladernetz in ganz Deutschland aufgebaut werden soll. In Ergänzung zu diesen Aktivitäten des Bundes fördert das Land Schleswig-Holstein den bedarfsgerechten Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, auch abseits der im Rahmen des Deutschlandnetzes definierten Standorte.

Bezogen auf die in vielen Fällen *nicht öffentlich zugängliche* Ladeinfrastruktur an und in Gebäuden regelt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) die Errichtung von und die Ausstattung mit Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität. Insbesondere mit Blick auf Neubauten von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden wird das Gesetz in den nächsten Jahren seine Wirkung entfalten, indem dadurch neue Ladeinfrastruktur entsteht. Des Weiteren hat der Bundesgesetzgeber durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) die Installation von Ladeinfrastruktur in Mietgebäuden bzw. durch Wohnungseigentumsgemeinschaften vereinfacht. Der weitere Fahrplan der Bundesregierung in Sachen Ladeinfrastrukturaufbau ist im „Masterplan Ladeinfrastruktur II“ definiert. Er umfasst insgesamt 68 Maßnahmen, welche an die Politik auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, an Investoren, an Betreiber und Anbieter sowie an die Automobil- und Energiewirtschaft adressiert sind. Betont wird, dass der Ladeinfrastrukturaufbau als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe zu verstehen sei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jens Sandmeier  
Leiter Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität Schleswig-Holstein  
im Hause der WTSH – Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH

